



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG • REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART • REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das Regierungspräsidium Freiburg verarbeitet als landesweit zuständige höhere Forstbehörde im Rahmen der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBIG und zum Zwecke der Prüfungen nach § 39 und § 56 BBIG personenbezogene Daten. Dabei nehmen wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der DS-GVO haben.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-0;
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

2. Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?

Unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Ziff. 1 angegebene Postanschrift oder unter folgenden E-Mail-Adressen und Telefonnummern:

Regierungsbezirk Freiburg:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0

3. Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

a) Zweck

Die personenbezogenen Daten werden für die Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 Berufsbildungsgesetz (BBIG) und für die Errichtung von Prüfungsausschüssen nach § 39 und § 56 BBIG sowie für die Fortbildungsprüfung zum Forstwirtschaftsmeister benötigt.

b) Rechtsgrundlagen

Die zuständige Stelle am Regierungspräsidium Freiburg (RP FR) ist nach § 34 BBIG verpflichtet, für den anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt/in ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten, zu führen und neue Ausbildungsverträge einzutragen. Dies umfasst auch die Ausbilder/innen und teilweise den Auszubildenden (Betrieb).

Weiterhin werden ggf. Hinweise nach § 65 BBIG (Berücksichtigung behinderter Menschen in der Berufsausbildung) sowie gesundheitliche Atteste erfasst und gespeichert.

Zusätzlich werden im Rahmen der Prüfungen der Auszubildenden nach § 37 BBIG die notwendigen Daten der Prüfenden erhoben und gespeichert.

Von der zuständigen Stelle wird außerdem die Fortbildungsprüfung zum Forstwirtschaftsmeister/in (FWM) durchgeführt. Zum Zwecke der Prüfung werden die notwendigen Daten der Prüflinge und der Prüfenden erhoben und gespeichert.

Die Errichtung von Prüfungsausschüssen ist gem. § 39 und § 56 BBIG eine gesetzliche Aufgabe der zuständigen Stelle.

Die vorgenannten Daten werden vom Regierungspräsidium Freiburg zur Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, sowie zur Erfassung und Bildung der Prüfungsausschüsse Forstwirt und FWM einschließlich der Prüflinge der FWM-Prüfung in einer Datenbank gespeichert.

Sofern der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Angaben über Gesundheit, religiöse Überzeugung oder ethnische Herkunft enthält, stützen wir unsere Verarbeitung zusätzlich auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) DS GVO.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO als Rechtsgrundlage.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Für die Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBIG sowie zur Errichtung von Prüfungsausschüssen nach § 39 und 56 BBIG werden folgende Daten der Auszubildenden, des Auszubildenden, der Prüfenden und der Prüflinge der WM-Prüfung benötigt:

1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift der Auszubildenden
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche und schulische Vorbildung, Studium
3. Ggf. Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertretenden
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung
5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrags, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeit-Ausbildung.
6. Die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr

7. Datum des Beginns und des Endes der Berufsausbildung, ggf. Datum der Vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses
8. Ggf. Art der Förderung der Berufsausbildungsverhältnisse
9. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder / Ausbilderinnen und Ausbildungshelfer/innen.
10. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift und amtliche Gemeindegemeinschaft der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte und ggf. weitere Kennzahlen
11. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und fachliche Eignung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.
12. Name, Vorname, Geburtsdatum /-ort, Anschrift, Geschlecht und berufliche / fachliche Vorbildung / Eignung der Prüflinge der FWM-Prüfung.

5. Woher stammen Ihre Daten?

Wir verwenden vor allem die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen des Abschlusses eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Verfügung gestellt haben. Außerdem die personenbezogenen Daten, die für die Errichtung von Prüfungsausschüssen vom RP FR ermittelt werden sowie die Daten der Prüflinge der FWM-Prüfung, die uns im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung übermittelt werden. Darüber hinaus im Einzelfall auch weitere Informationen, die wir von den Behörden / Kommunen erhalten, die wir ggfs. zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts um eine Stellungnahme gebeten haben.

6. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Wir prüfen die Anträge auf Abschluss eines Berufsausbildungsverhältnisses, die Daten zur Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie die Daten der Prüflinge auf Zulassung zur FWM-Prüfung und müssen dazu den maßgeblichen Sachverhalt umfassend aufklären. Die Errichtung von Prüfungsausschüssen richtet sich nach §§ 39 und 56 BBIG.

Die erhobenen Daten legen wir in einer Akte ab; zudem erfassen, verwenden und speichern wir diese auch elektronisch und verändern sie gegebenenfalls.

7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Auf die personenbezogenen Daten der Auszubildenden, Prüfenden und Prüflinge haben das RP FR, das Forstliche Ausbildungszentrum Mattenhof (FAZ) und das Forstliche Bildungszentrum Königsbronn z.B. zum Zwecke der Organisation der überbetrieblichen Ausbildung (Blockunterricht, Unterbringung und Verpflegung) oder der Prüfungsplanung und Durchführung Zugriff.

Darüber hinaus werden hierfür folgende Daten mit den oben genannten Personendaten der Auszubildenden verknüpft bzw. durch folgende Daten ergänzt:

- Daten der Ausbildungsverantwortlichen sowie des Ausbildungsbetriebes;
- Daten von Prüfungsergebnissen;
- Nach Ausbildungsende bzw. Prüfungsende: Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- erforderlichenfalls Bankverbindung.

Die personenbezogenen Daten der Auszubildenden werden zum Zwecke der Erteilung und Organisation des Berufsschul-Unterrichts sowie der Ausstellung von Zeugnissen an die Haus- und Landwirtschaftlichen Berufsschulen Offenburg und/oder die Justus-von-Liebig-Schule Aalen weitergegeben und durch folgende Daten ergänzt:

- Konfession

Die personenbezogenen Daten werden einmal pro Jahr zum Zweck für statistische Erhebungen auf Bundes- und Landesebene aufbereitet.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?

Ausbildende und Auszubildende sind gesetzlich verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 BBIG erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.

Die zuständige Stelle ist nach § 39 und § 56 BBIG rechtlich verpflichtet Prüfungsausschüsse zu errichten und die FWM-Prüfung abzuhalten.

9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die erhobenen Daten werden von der zuständigen Stelle unverzüglich gelöscht, wenn feststeht, dass sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die eine Verarbeitung gestützt wurde, widerruft oder personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

b) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und - wenn ja - welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

d) Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das jeweilig verantwortliche Regierungspräsidium postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber

hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Regierungspräsidiums zukommen lassen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter Ziff. 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe eine Beschwerde erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).

Stand: 12.01.2024